

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 42

Neuteich, den 17. Oktober

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1

#### Erwerbslosenfürsorge.

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Erwerbslosenfürsorgegesetzes und weisen hierbei darauf hin, daß ein vollständiger Abdruck dieses Gesetzes im Kreisblatt Nr. 16 für 1922 Seite 75 ff veröffentlicht ist.

§ 1.

Nach dem Gesetz betr. Erwerbslosenfürsorge sind die Gemeinden verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zuzuge aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde, von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von drei Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5. \*)

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

\*) Anmerkung: An Arbeiter, die bei einem Unternehmen in ständiger Arbeit stehen und aus diesem ausscheiden, weil sich ihnen die Gelegenheit bietet, im Saisongewerbe, wenn auch nur vorübergehend, einen höheren Lohn zu erhalten, darf, falls sie nach Beendigung der Saison erwerbslos werden sollten, keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, da sie die Erwerbslosigkeit durch ihr Ausscheiden aus einer ständigen Beschäftigung selbst verursacht haben. Z. B. Landarbeiter, die als Holzarbeiter, oder Landarbeiter, die als Bauarbeiter eintreten.

Ferner ist an Saisonarbeiter keine Erwerbslosenunterstützung zu zahlen, wenn der Grund der Erwerbslosigkeit lediglich in den Witterungsverhältnissen zu suchen ist; nach den gesetzlichen Bestimmungen kann Erwerbslosenunterstützung nur dann gewährt werden, wenn die Erwerbslosigkeit auf die schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Bei den Saisonarbeitern liegt diese Voraussetzung jedoch nicht vor, sondern es ist ihre Erwerbslosigkeit während der Wintermonate ein durchaus normaler Zustand.

§ 6.

Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen anzusehen, die mehr als  $66 \frac{2}{3}$  % erwerbsbeschränkt sind, jedoch mit Ausnahme der noch mindestens 10 % erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten.

Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht anzunehmen, wenn die Erwerbsbeschränkung auf Grund wirklicher Arbeitsleistungen in den letzten 12 Monaten noch mindestens  $\frac{1}{4}$  des üblichen Lohnes längere Zeit hindurch verdient haben.

§ 7.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Erwerbslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeit zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruchs eingeht.

Nach Ablauf des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerbslosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8

Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu Unterstützenden einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen derartig gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergl. sind voll anzurechnen. Gewerkschaftliche Unterstützungen dürfen nicht angerechnet werden.

§ 9.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 11.

Die Unterstützung darf nur für die 6 Wochentage und erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21,
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnförmungen unterworfen waren.

§ 12.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

- a) in dem betreffenden Betriebe gestreikt wird,
- b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als die dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
- c) die Arbeit, die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
- d) die spätere Verwendung in dem erlernten Beruf wesentlich erschwert wird,
- e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
- f) sonstige zwingende Verhältnisse vorliegen.

§ 14.

Die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Erwerbslosenunterstützung beträgt 3 St.

1. für männliche Personen:

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines andern leben 1,55 G
- b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines andern leben 1,35 G
- c) unter 21 Jahren 0,95 G

2. für weibliche Personen:

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines andern leben 1,35 G
- b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines andern leben 0,95 G
- c) unter 21 Jahren 0,80 G

§ 15 \*).

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben, oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt die ihm gewährten Unterstützungen (im einzelnen), folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) dem Ehegatten . . . . . 0,45 G
- b) Kinder und sonstiger unterhaltsberechtigten Angehörigen 0,35 G

\*) Anmerkung: Unter Zugrundelegung der vorstehenden Sätze können gewährt werden:

1. Einer verheirateten Person mit Ehefrau und 3 Kindern:
  - a) dem Ehemann . . . . . 1,55 G
  - b) der Ehefrau . . . . . 0,45 "
  - c) 3 Kindern zusammen . . . . . 1,05 "
  - zusammen . . . . . 3,05 G
2. Einer verheirateten Person mit Ehefrau und 4 Kindern und mehr:
  - a) dem Ehemann . . . . . 1,55 G
  - b) der Ehefrau . . . . . 0,45 G
  - c) den 4 und mehr Kindern . . . . . 1,40 G
  - zusammen . . . . . 3,40 G

Da jedoch die Familienzuschläge den Satz des Erwerbslosen nicht übersteigen dürfen, so darf der Zuschlag für die Ehefrau mit 4 und mehr Kindern auch nur 1,55, zusammen 3,10 G betragen.

§ 17.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem Höchstunterstützten der Familie für seine Person zusteht.

§ 18.

In der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem Vierfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem dreifachen Tagesatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfen nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19. \*)

Eine nach den §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 Proz. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände.

Wo keine Lohnsätze bestehen, gelten solche von gewerbeverwandten Berufen und Betrieben.

\*) Anmerkung: Wenn z. B. der Erwerbslose einschl. Deputat täglich 3,60 G hat, so darf auch in diesem Falle der Höchstsatz von 80 Prozent des verdienten Lohnes, also 2,88 G täglich, nicht überschritten werden.

Hat der Arbeitslohn des Erwerbslosen einschl. Deputat z. B. täglich etwa 3,20 G betragen, so darf der Höchstsatz der gesamten Unterstützung nicht mehr als 2,56 G betragen.

§ 22.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so muß die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeiführen. Sie hat zu diesem Zweck die erforderlichen Meldungen binnen 2 Wochen nach Beginn oder Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Liegt der Fall des Absatzes 1 nicht vor, oder versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23.

Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach den Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Absatz 3 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

Ein Ausschneiden aus der Kasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausschneiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausschneiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist eine Erwerbslose, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

Wird der Antrag nicht, oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Kasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrecht erhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

In den Fällen des Absatzes 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 23 zuständigen binnen eine Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 27.

Der dauernde oder zeitliche Zuschuß von dem Bezuge der Erwerbslosenunterstützung kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissenschaftlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissenschaftlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
  - a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen, z. B. Entlassungsscheine oder eine Kontrollkarte fälscht,
  - b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerbe nachgeht,
  - c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen versucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. Wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Ursachen (Trunksucht), offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe eines Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß sowie klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Absatz 1 erteilt, ist, soweit diese nicht wissenschaftlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

Die gemachten Angaben sind von der Fürsorgebehörde geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafen anhalten.

§ 31.

Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen namhaft zu machen.

Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 34.

Den Gemeinden werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von dem Freistaate  $\frac{1}{6}$  ersetzt. Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

Der Senat kann bei leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Gemeinden durch Vermittelung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptunterstützungsempfänger und zwar
  - a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),
  - b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfsempfänger);
2. die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörenden Zuschlagsempfänger, die Zahl der nach § 31 dem Arbeitsnachweis Gemeldeten, die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatzes, die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehn oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher haben, falls Anträge auf Erwerbslosenunterstützung gestellt werden, diese Anträge nach Formular aufzunehmen und diese Anträge dem in der Gemeinde zu bildenden Erwerbslosenfürsorgeausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Erwerbslosenfürsorgeausschuß müssen angehören:

Der Gemeindevorsteher als Vorsitzender,  
 2 Arbeitgeber } als Beisitzer.  
 2 Arbeitnehmer }

Dieser Ausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn außer dem Gemeindevorsteher 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind.

Gegen den Beschluß des Erwerbslosenausschusses steht den Beteiligten und zwar nicht nur dem Erwerbslosen, sondern auch dem Gemeindevorsteher, der Beschwerdeweg beim Wohlfahrtsamt des Kreises (Fürsorgeausschuß) offen.

Die von den Gemeinden vorausragten Erwerbslosenunterstützungen sind allmonatlich und zwar zum 3. jeden Monats für den Vormonat hier einzufordern. Pünktliche Innehaltung dieses Termins liegt im Interesse der Gemeinden.

Formulare zur Aufnahme der Anträge auf Erwerbslosenunterstützung und zur monatlichen Nachweisung sind beim Wohlfahrtsamt gegen Erstattung der Unkosten zu haben.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1924.

**Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder  
 Wohlfahrtsamt.**

Ur. 2.

**Polizeiverordnung**

**über den Kehrzwang im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (Gesetz-S. S. 195) sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetz-Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 25. Oktober 1923 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der freien Stadt Danzig ist in Bezug auf das Schornsteinreinigungswesen in Kehrbezirke eingeteilt. In jedem Kehrbezirk obliegt die Ausführung der Schornsteinreinigungsarbeiten lediglich dem auf Grund der Bestimmungen vom 18. September 1922 (Staatsanz. S. 573) angestellten Bezirkschornsteinfeger bzw. dessen Stellvertreter. Unterläßt der Bezirkschornsteinfeger im Behinderungsfalle die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters, so wird ein solcher von der Anstellungsbehörde nach Bedarf bestellt.

§ 2.

Die Hauseigentümer, die zum Besitze eines Hauses dinglich Berechtigten und die gesetzlichen Vertreter der Eigentümer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude die von der zuständigen Behörde bestellten Verwalter sind verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren durch den zuständigen Bezirkschornsteinfeger in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Ur. 4 des Reichsstrafgesetzbuches) bewirken zu lassen.

1. Es müssen gereinigt werden:

- a) die im Gebrauch befindlichen Hauschornsteine einschließlich derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherfammern im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, einmal alle 4 Wochen, in allen übrigen Orten und auf dem Lande in den Monaten Oktober bis April einmal alle 6 Wochen, in den Monaten Mai bis September einmal alle 8 Wochen.
- b) Schornsteine, die lediglich dem Schmiede- oder Schlossereibetriebe dienen mindestens zweimal im Jahr;
- c) Räucherfammern, die bis zu 8 Wochen im Jahre benutzt werden, jährlich einmal in den Sommermonaten;
- d) Genügt die Reinigung zu a) bis c) nach den Beobachtungen der Bezirkschornsteinfeger nicht für stark benutzte Schornsteine, besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bzw. Benutzer durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt gegeben ist.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsrohre zur Verbindung der Feuerstellen mit den Schornsteinen mitzureinigen. Die Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelöfen fallen nicht hierunter.

3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn sie seit der letzten Reinigung nicht benutzt worden, wenn an sie nur Gasfeuerungen angeschlossen sind.

Die Dauer und den Umfang der Nichtbenutzung haben die nach § 2 Verpflichteten dem Bezirkschornsteinfeger rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Eigentümer oder Benutzer von Heiz- und Kochöfen, Koch- oder Bratmaschinen, Badesöfen, Räucherfammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinfeger, der das Grundstück bedient, im Anschluß an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung dieser Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Töpferarbeiten dazu notwendig sind.

§ 3.

1. Vom Kehrzwang ausgenommen sind:

- a) freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gemauerte oder um eiserne Schornsteine handelt;
- b) offene Schornsteine mit Ausnahme derjenigen im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, sofern die nach § 2 Verpflichteten sie selbst reinhalten. Als offene Schornsteine gelten massive Rauchfänge von mindestens 2 qm Grundfläche. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Querschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind, oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeisen bestiegen werden können.

2. Unterläßt der Verpflichtete die ordnungsmäßige Reinigung der offenen Schornsteine, dann kann der Kehrzwang durch die Polizeibehörde (Landrat) sofort auf einjährige Dauer eingeführt werden, was dem Verpflichteten durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

3. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Beschaffenheit der vom Kehrzwange ausgenommenen offenen Schornsteine mindestens einmal im Jahre, und zwar im Laufe der Monate Mai und Juni zu prüfen und über den baulichen Zustand sowie über die ordnungsmäßige oder

mangelhafte Reinhaltung der offenen Schornsteine an die Anstellungsbehörde spätestens bis zum 1. August jeden Jahres zu berichten.

§ 4.

1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner müssen dem Bezirkschornsteinfeger sowie dessen Angestellten behufs Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen ungesäumten Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumen gestatten.
2. Für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Mietern benutzt werden, z. B. Lagerkeller, in denen sich Schornsteinreinigungstüren befinden, haben die nach § 2 Verpflichteten zu sorgen.
3. Als Kehrzeit gilt in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, in den Monaten Mai bis September die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof ist das Kehren in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, in allen übrigen Orten sowie auf dem Lande in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags nur mit Einwilligung der Hauseinwohner gestattet.

§ 5.

1. Der Bezirkschornsteinfeger hat die nach § 2 Verpflichteten oder die Einwohner, die sich dem Kehrzwange widersetzen, sofort der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig dem zuständigen Polizeireviervorsteher anzuzeigen.
2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitgestellten Behältern, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu schaffen.
3. Im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof hat der Bezirkschornsteinfeger das Kehren spätestens am Tage vorher in den einzelnen Häusern ansagen zu lassen. In den übrigen Orten und auf dem Lande hat das Ansagen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedoch ist der Bezirkschornsteinfeger zu besonders schriftlichen Mitteilungen des Kehrtages an die nach § 2 Verpflichteten nur auf Verlangen und gegen Erstattung der Portokosten verpflichtet.

§ 6.

1. Gianruß in den Schornsteinen, der durch Ausstraken nicht entfernt werden kann, muß durch Ausbrennen beseitigt werden.
2. Der Bezirkschornsteinfeger hat den Tag und die Stunde für das Ausbrennen eines Schornsteines mit den nach § 2 Verpflichteten zu vereinbaren und der Ortspolizei 8 Tage vorher, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt und der Feuerwehr mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
3. Das Ausbrennen hat der Bezirkschornsteinfeger persönlich zu leiten. Er hat alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungstüren feuersicher geschlossen sind und das in der Nähe des auszubrennenden Schornsteines keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind.
4. Das Ausbrennen hat nur in den Vormittagsstunden und bei windstillem Wetter zu erfolgen. Im Anschluß an das Ausbrennen muß der Schornstein sofort ordnungsmäßig gereinigt werden.

§ 7.

1. Die Bezirkschornsteinfeger und ihre Angestellten haben sich zu den im § 2 vorgeschriebenen Zeiten davon zu überzeugen, daß

- a) die Schornsteine, Rauchrohre, Verschlüsse der Reinigungstüren keinen baulichen Mangel aufweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind;
  - b) keine die Feuersicherheit gefährdenden Anlagen oder Einrichtungen der Rauchmäntel, der Kamine, der Vorgelege, der Räucherammern usw. vorhanden sind;
  - c) feuergefährliche Stoffe, wie Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere Stoffe in der Nähe der Feuerstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnungen nicht aufbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile daselbst gegen Unbrennen gesichert sind.
2. Die Bezirkschornsteinfeger sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Mangel, auch jeden Verstoß gegen die Feuersicherheit zunächst dem nach § 2 Verpflichteten zu melden und falls der Mangel bei der nächsten Kehrung nicht beseitigt sein sollte, unverzüglich der Ortspolizeibehörde im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt, anzuzeigen.

§ 8.

Außer den notwendigen Kehrgeräten hat der Schornsteinfeger in Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eine 2 m lange Leiter mitzubringen. Längere Leitern sind von den nach § 2 Verpflichteten bereitzustellen. In den übrigen Orten und dem Lande haben die nach § 2 Verpflichteten dem Schornsteinfeger Leitern in der erforderlichen Länge vorzuhalten.

§ 9.

Die Höhe des Kehrlohnes, der nur für ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 10.

Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. An diesem Tage treten alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig bis dahin geltenden, das Schornsteinreinigungswesen regelnden Polizeiverordnung außer Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Sahn. Dr. Leste.

Gebührenordnung

für die Bezirkschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger vom 18. September 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger 1922 S. 573/76) werden für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirkschornsteinfeger folgende Gebühren festgesetzt und zwar:

- a) für die Städte Neuteich, Tiegenhof und die Gemeinde Kalthof,
  - b) für die übrigen Ortschaften.
1. 1. Für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen, Geschäftszimmern und kleinen gewerblichen Räumen
- |            |            |
|------------|------------|
| zu a) 15 P | zu b) 30 P |
|------------|------------|
- (Der Herd bezw. die Kochstelle gilt als eine Feuerstelle, auch wenn ein Bratofen, ein Grudeherd oder dergl. mit besonderer Feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden sind. Für alle etwaigen weiteren, in dem Küchenraum vorhandenen Feuerstellen, wie besondere Kochkessel, Backöfen und Stubenöfen, darf die vorgeschriebene Reinigungsgebühr erhoben werden.)
2. Für jede gewerblich benutzte Feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischerieen, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben, sofern diese starker Feuerung bedarf.
- |          |             |
|----------|-------------|
| zu a) 60 | zu b) 80 P. |
|----------|-------------|

3. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, sofern diese im Gebrauch sind, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind

zu a) 15 P zu b) 30 P.

4. a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2—3 mal wöchentlich backt

zu a) 60 P zu b) 80 P

b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich backt

zu a) 80 P zu b) 1. — G

5. für die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Kehrordnung vom 9. Mai 1924 im Jahre einmal vorzunehmende Revision der offenen Schornsteine 50 P.

II. 1. für das Ausbrennen von Schornsteinen das Doppelte des tarifmäßigen Lohnes der Hilfskräfte und Ersatz der durch die Hinzuziehung der Feuerwehr entstandenen Kosten. (Der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gesellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit).

Das zum Ausbrennen benötigte Brennmaterial ist von dem Inhaber des Hauses bezw. der Wohnung unentgeltlich zu liefern.

2. für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuerschau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlage dieser Art:

Die dem Bezirksschornsteinfeger entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.

III. 1. Für Arbeiten, die außer der gewöhnlichen Reinigungsfrist verlangt werden oder notwendig sind, der doppelte Betrag der vorstehenden Sätze.

2. Alle vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten und solche in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten.

IV. 1. Der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der im Gebrauch befindlichen Schornsteine erhoben werden, d. h., es darf nur für diejenigen Feuerstellen Bezahlung erfolgen, die an einen im Gebrauch befindlichen Schornstein angeschlossen sind.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hausbesitzer und Schornsteinfeger entscheidet der Landrat.

V. Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15. März 1924 Kreisblatt Nr. 12 außer Kraft.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1924.

**Der Landrat des Kreises Gr. Werder**

Vorstehende Gebührenordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** ersuche ich, die Gebührenordnung sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Gleichzeitig weise ich die **Hauseigentümer** des Kreises nochmals darauf hin, daß nach § 2 der vorstehend abgedruckten Kehrordnung des Senats sämtliche Schornsteine mit Ausnahme der im § 3 benannten (offene und freistehende Schornsteine mit größerer Feuerungsanlage in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben) dem Kehrzwanze unterliegen und Zuwiderhandlungen gegen die Kehrordnung nach § 10 mit Geldstrafe bis zu 120 G bestraft werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Zur Beseitigung vielfach hervorgetretener Zweifel gebe ich gleichzeitig bekannt, daß als offene Schornsteine

massive Rauchfänge von mindestens 2 qm Grundfläche gelten. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Querschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind, oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeisen bestiegen werden können.

Schornsteine, die ehemals offen waren und nachträglich mit einer eingebauten vollständigen Decke versehen sind und jetzt gemauerte russische Rauchröhre von den Sparherden (Herden mit Innenfeuer anstelle der inzwischen beseitigten Herde mit offenem Oberfeuer) haben, gehören nicht zu den offenen Schornsteinen.

Die Kreisblattbekanntmachung vom 4. Februar d. Js. Kreisblatt Nr. 6. über den bisherigen Begriff „offener Schornstein“ wird aufgehoben.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1924.

**Der Landrat  
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 3.

**Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.**

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } Schöffen c. } d. stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Gnojau	a. Warfentin	Johannes	Hofbesitzer	Wiederw.
		b. Mirau	Richard	"	"
		c. Kämmerer	Alloysus	Lehrer	Neuwahl
		d. Gerkowski	August	Justmann	"
2	Herrenhagen	a. Claafien	Paul	Hofbesitzer	Wiederw.
		b. Bergmann	Bruno	Pächter	Neuwahl
		c. Quest	August	Justmann	"
3	Jrgang	a. Penner	Gustav	Hofbesitzer	Neuwahl
		b. Zwingmann	Bernhard	Arbeiter	"
		c. Koslowski	Martin	"	"
		d. Skonegki	Peter	Melker	"
4	Kalthof	b. Wach	Peter	Zolloberw.	Wiederw.
		c. Säme	Wilhelm	Bahnarbeit.	Neuwahl
		d. Wojcichowski	Matthäus	Besitzer	"
5	Mierau	a. Andres	Otto	Hofbesitzer	"
		b. Wiens	Jacob	"	Wiederw.
		c. Schroedter	Gustav	"	"
		d. Kräger	Otto	"	"
6	Neufirch	b. Brandt	Friedrich	Arbeiter	"
		c. Penner I	Eduard	Hofbesitzer	"
		d. Perschewski jr.	George	Arbeiter	Neuwahl
		a. Neufeld	Ernst	Hofbesitzer	Wiederw.
7	Neuteichsdorf	b. Nicolay	Robert	"	Neuwahl
		c. Neubert	Hermann	Bauuntern.	"
		d. Kroefter	Ernst	Hofbesitzer	"
		a. Loewen	Herbert	"	Wiederw.
8	Simonsdorf	b. Brunau	Georg	Gutsbesitzer	"
		c. Karnigki	Bernhard	Arbeiter	"
		d. Paschke	Heinrich	Schrankenw.	"
		a. Schramm	Ernst	"	"

Tiegenhof, den 13. Oktober 1924.

**Der Landrat  
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 3a.

**Kreistagsitzung.**

Am **Donnerstag, den 30. Oktober d. Js. vorm 11 1/2 Uhr** findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

**Pässe.**

Sämtliche von der unterzeichneten Pöfstelle bis zum 15. Mai 1923 ausgestellten Danziger Reisepässe, sind, soweit sie nicht verlängert sind, ungültig.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1924.

**Der Landrat.**

**Nr. 5. Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat September 1924.**

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, soweit säumig, werden hiermit an Abführung der Lohnsummensteuer für Monat September **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** erinnert. Bei der Ueberweisung des Geldes an die Kreis kommunalkasse ist die Bezeichnung „Lohnsummensteuer für September 1924“ hinzuzufügen. Das Verzeichnis der Lohnsummensteuer ist gleichfalls bis zu dem genannten Termin hierher einzureichen, anderenfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgen wird.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich erneut, darauf zu achten, daß die Angaben über die Lohnsummen pp. zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

**Nr. 6. Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.**

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 21. Juli d. Js. an pünktliche Zahlung der **am 1. November d. Js. fälligen 11. Rate des 11. Vor schusses** Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erinnert.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

**Nr. 7. Wegebesserung.**

Die Wegepolizeibehörden (Amtsvorsteher) ersuche ich darauf zu achten, daß die **öffentlichen Wege** ordnungsmäßig instandgesetzt werden. Insbesondere sind die zur Wegeverbesserung Verpflichteten zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumplanzungen und Herstellung der **Wegweiser und Ortstafeln** anzuhalten.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1924.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 8.**

**Ausschreibung.**

Der Kreis Gr. Werder beabsichtigt den Bau von 4 Zweifamilienhäusern für Chauffeevorarbeiter. Die Verdingungsunterlagen können vom Kreisbauamt gegen Zahlung von 2.— $\phi$  Schreibgebühr bezogen werden. Zeichnung liegt daselbst aus.

Angebote sind unter der Aufschrift „Angebot auf Errichtung eines Zweifamilienhauses“ verschlossen bis zum 25. 10. 1924 an das Kreisbauamt einzureichen.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1924.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Öffentliche Steuermahnung.**

Die am 10. d. Mts. fällig gewesene Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach den letzten übersandten Guldensbescheiden sowie die allgemeine Umsatzsteuer ist bis zum 17. Oktober d. Js. einschl. an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. Januar 24 bis zum 13. Oktober 1924 zur Annahme berechtigten Kassen der Gemeinden Zoppot, Oliva, Ohra und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage an 1 Proz. Zinsen monatlich erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln Zahlung zu leisten ist.

Vom 18. Oktober an werden die Rückstände kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Abenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 18. Oktober der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die Beitreibungskosten fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 8—12<sup>1/2</sup> Uhr vorm.

Danzig, den 11. Oktober 1924.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

Mit heutigem Tage eröffne ich einen Handel mit

**Kohlen, Koks, Briketts, Brennholz  
Eisen, Baumaterialien, elektr. Leitungsdrähten  
und Waren aller Art**

en gros und en detail  
verbunden mit Spedition

Meine Niederlage in landwirtschaftlichen Maschinen, sowie Ersatzteillager, Fußbeschlag und Wagenbau behalte ich nach wie vor bei, und wird es, wie bisher in meiner 19-jährigen Tätigkeit am Platze, mein größtes Bestreben sein, auf nur streng reeller Grundlage zu arbeiten und meine Kundschaft in jeder Weise zufrieden zu stellen.

**Fritz Albeck, Tiegenhof, Neue Reihe 130, Tel. 93.**

**Lehrerverein Tiegenhof.**

Sitzung am 18. d. Mts., nachm. 6 Uhr bei Herrn Kiep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen.
2. Vortrag: Staatsrecht u. Elternrecht auf dem Gebiete der Volksschule (Koll. Tsch.).
3. Aussprache über die Anrechnung der Dienstwohnung etc.
4. Verschiedenes.
5. Gesang.

Zu zahlreichem Erscheinen ladet herzlich ein

**Der Vorstand.  
W. Dittersdorff.**

Für mein Geschäft suche ich einen

**Lehrling**

Sohn achtbarer Eltern mit guter Schulbildung.

**Albert Soehrk,**  
Neuteich, Blüchermarkt 20.

**Postkarten**  
von der  
**Bannerweihe**  
des Jungdeutsch. Ordens

1. Auimarsch a. d. Blüchermarkt. 2. Weiheakt.  
Stück 50 P.

**Otto Rennack,**  
Neuteich.

**Garderobeblocks**  
empfiehlt  
**R. Pech, Neuteich.**

Die neuen vorschristsmäßigen

**Abmelde = Bescheinigungen**  
(Abzugsatteste)

hält vorrätig die Buchdruckerei

**R. Pech & W. Richert,**  
Neuteich.

**Lieferzettel**

für die Kreis kommunalkasse hält vorrätig  
Buchdruckerei **R. Pech, Neuteich.**

**Druckarbeiten**  
 — für —  
 Landwirtschaft, Handel, Gewerbe  
 liefert die  
**Buchdruckerei R. Pech, Neuteich**

**Alleinstehender Mann**  
 37 J., sucht keine Arbeit,  
 sucht ab 1. 11. 1924 bei  
 kleinem Lohn  
**Dauerstellung**  
 auf dem Lande. Offerten  
 a. d. Geschäftsst. unt. Nr.  
 Arb1. 224 d. Blattes.

Frachtbriefe

für  
 Gil- und gewöhnliche  
 Sendungen empfiehlt  
**R. Pech.**

**Baugeschäft**  
**und Architektur-Büro**  
 Übernahme zur schlüsselfertigen Ausführung von  
**Bauten jeder Art**

Sämtliche landwirtschaftl. Bauten,  
 speziell Scheunen, Industriebauten,  
 Siedlungsbauten, Landhäuser und  
 Holzhäuser, Reparaturen und Umbauten  
 in solider Ausführung zu anerkannt  
 billigen Preisen.

**Holz- u. Bauindustrie**  
**Ernst Schulz vorm. Thürmer**  
 Inh.: Ernst Schulz, Maurermeister.  
**Kalthof.**

Tel. Kalthof 14.      Freistadt Danzig.

Hierdurch die ergebene Mitteilung, daß  
 ich das  
**Thürmer'sche Sägewerk**  
**u. Baugeschäft in Kalthof**  
 mit dem 1. Oktober übernommen  
 habe und unter dem Namen

**Holz- und**  
**Bauindustrie**  
**Ernst Schulz**

vorm. Thürmer, führen werde.

Ich werde mich bemühen, dem Ruf  
 des alten bestrenommierten Geschäftes  
 wieder volle Geltung zu verschaffen und  
 alle vorkommenden Arbeiten in der bekann-  
 ten soliden Weise auszuführen und bitte  
 um geneigte Berücksichtigung bei Ver-  
 gebung von Bauten aller Art. Kosten-  
 anschlätze und Entwürfe bitte einfor-  
 dern zu wollen. Hochachtungsvoll

**Ernst Schultz,**  
 Maurermeister.

Tel. Kalthof 14

Kontobücher

in großer Auswahl  
 empfiehlt **Buchhandlung R Pech**

In der Zeit

bis zum 25. j. Mts.

nehmen alle Postanstalten und Landbrief-  
 träger Bestellungen auf die  
**Neuteicher Zeitung u. Anzeiger**  
 für den nächstfolgenden Monat entgegen.  
 Der monatliche Bezugspreis beträgt 1.—  
 Gulden, durch den Postboten frei ins  
 Haus 20 P mehr. Für jede Bestellung  
 nach dem 25. zieht die Post eine Ver-  
 spätungsgebühr von 25. P ein. Es  
 empfiehlt sich daher die Bestellung der  
 Zeitungen bei der Post immer in der  
 Zeit vom 15. bis 25. jed. Monats zu  
 bewirken.

Hier in Neuteich kostet die Zeitung  
 aus unserer Geschäftsstelle abgeholt, wie  
 bisher monatlich 1 Gulden.

# Voranzeige!

## Kunstlichtspiele Siegenhof.

Ab Donnerstag, den 23.  
bis Sonntag, den 26. Oktober

### Das erhabene Filmwerk



# Bismarck

## Der eiserne Kanzler

Ein Lebensfilm in 6 Akten  
und 3 Abteilungen.